



# *Grundlagen des Vereinsrechts*

*VIBSS – Infopapier (Stand: Oktober 2009)*



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V.,  
Friedrich-Alfred-Straße 25,  
47055 Duisburg

### **Redaktion und Inhalte:**

Rechtsanwalt  
Golo Busch, Münster  
Fachreferent Recht des LSB NRW

### **Gestaltung:**

Verena Bönnighausen

**Stand:** Oktober 2009

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
1.	Einführung	4
2.	Was ist ein Verein?	5
3.	Der nicht eingetragene Verein	7
4.	Rechtsgrundlagen	10
5.	Gründung eines Vereins	11
6.	Die Vereinssatzung	15
7.	Die Mitgliederversammlung	19
8.	Der Vorstand	28
9.	Besondere Vertreter nach § 30 BGB	35
10.	Kassenprüfung	36
11.	Mitgliederrechte und Mitgliederplichten, Vereinsstrafen	37
12.	Haftungsfragen	38
13.	Ende des Vereins	41
14.	Der Umgang mit dem Amtsgericht	43
15.	Literaturhinweise	44
16.	Anlagen	45
	▪ Gesetzestext der §§ 21 bis 79 BGB.	
	▪ Checkliste für eine Mitgliederversammlung	

# 1. Einführung

Es gibt ca. 605.000 eingetragene Vereine in der Bundesrepublik Deutschland. Davon sind 225.000 Sportvereine, die Olympische Sportarten betreiben und ca. 23 Millionen Mitglieder haben. Pro 1.000 Bundesbürger gibt es ca. 7 Vereine.

Zahlreiche Vereine haben Probleme ausreichend ehrenamtliche Vorstände zu finden. In vielen Vereinen ziehen sich erfahrene Vorstände aus Altersgründen zurück und suchen Nachwuchs, um ihre in Jahrzehnten gewachsenen Vereine zu erhalten.

Viele Vereinsmitglieder, die sich von ihrem Umfeld haben überreden lassen ein Vorstandsamt zu übernehmen, fühlen sich mit der Vorstandsarbeit in einem Verein überfordert und ziehen sich, auch aus der Angst vor Haftungsrisiken, wieder aus der Vorstandsarbeit zurück.

Das vorliegende VIBSS-Infopapier soll Vorstandsmitgliedern eine Arbeitshilfe bei Ihrer Vorstandsarbeit sein. Die Grundlagen des Vereinsrechts werden in dieser Arbeitshilfe vermittelt. Der Nutzer dieser Broschüre soll für Probleme und Gefahren sensibilisiert werden. Für vertiefende Informationen wird auf die Standardliteratur zum Vereinsrecht verwiesen. Entsprechende Literatur-hinweise finden sich in dieser Broschüre.

Über das VIBSS-Service-Center des LandesSportBundes NRW können weitere kostenfreie Informations-, Beratungs- und Schulungsangebote für Vereinsvorstände angefordert werden. Nähere Informationen können unter der Service-Nummer 0180-5-738-100 oder unter [www.vibss.de](http://www.vibss.de) erfragt werden.

Das Vereinsrecht war über Jahrzehnte ein sehr statisches Rechtsgebiet. Es gab von Seiten des Gesetzgebers kaum Änderungen. Dies hat sich geändert.

Der Gesetzgeber hat das Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht seit dem Jahre 2007 zahlreichen Änderungen unterzogen.

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 ist der Ehrenamtsfreibetrag eingeführt worden, der bei vielen Vereinen eine Satzungsänderung erforderlich macht.

Am 02.07.2009 hat der Bundestag das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen und das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen beschlossen.

Soweit erforderlich, werden die vereinsrechtlichen Änderungen in dieser Broschüre dargestellt.

## 2. Was ist ein Verein?

### 2.1

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält in den §§ 21 bis 79 zahlreiche Regelungen für Vereine. Eine Definition des Begriffs „Verein“ findet sich dort nicht.

Die Rechtsprechung hat deshalb eine Definition des Begriffs „Verein“ aufgestellt.

Danach ist ein Verein

- eine auf gewisse Dauer angelegte – freiwillige – Verbindung
- einer größeren Anzahl von Personen,
- zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks,
- die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist,
- einen Gesamtnamen führt und
- auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist, als Vereinigung also unabhängig vom Wechsel der Mitglieder besteht.

Eine *körperschaftliche Organisation* liegt vor, wenn die sich zusammenschließenden Einzelpersonen künftig als eine Einheit auftreten wollen, die einen Gesamtnamen führt, durch einen Vorstand vertreten wird und ihren Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung ihrer Angehörigen nach Stimmenmehrheit äußert.

Ferner gehört zum Wesen des Vereins, dass ein Wechsel im Mitgliederbestand stattfinden kann.

Das Vereinsgesetz legt nur für das öffentliche Recht den Begriff des Vereins, wie folgt, fest:

Der Wortlaut des § 2 Vereinsgesetz lautet:

„Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

Nach seinem Zweck kann der Verein sein:

- ein Idealverein, dessen Zweck nicht auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 21 BGB), oder
- ein wirtschaftlicher Verein, dessen Zweck auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 BGB).

Nach der Stellung im Rechtsleben wird unterschieden

- der rechtsfähige Verein und
- der nicht rechtsfähige Verein.

Die Rechtsstellung des nicht rechtsfähigen Vereins ist wegen seiner gleichfalls körperschaftlichen Struktur heute dem rechtsfähigen Verein weitestgehend angeglichen. Die vorliegende Broschüre befasst sich daher hauptsächlich mit dem rechtsfähigen Verein.

Der so genannte Idealverein gem. § 21 BGB ist die häufigste und typische Form eines Vereins. Ein Idealverein liegt vor, wenn der Verein keine wirtschaftliche Zielsetzung verfolgt, sondern sein Zweck auf die ideelle Förderung der Mitglieder gerichtet ist und er nebenbei den Mitgliedern auch materielle Vorteile bietet, aber auch, wenn das ihm als Idealverein gesetzte Hauptziel durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb lediglich gefördert oder unterstützt wird (Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Auflage, Rand-Nr. 54).

Mögliche ideelle Zwecke sind vielfältig. Ein Sportverein ist in der Regel ein solcher Idealverein.

## 2.2

Der eingetragene Verein ist eine juristische Person. Er besitzt damit wie jede natürliche Person eine rechtliche Selbständigkeit.

Ein eingetragener Verein ist rechtsfähig. Rechtsfähig sein heißt, dass der Verein Träger von Rechten und auch von Pflichten ist.

Aus der Rechtsfähigkeit leitet sich für den eingetragenen Verein das Recht auf einen eigenen Namen ab. Der rechtsfähige Verein erlangt die Grundbuchfähigkeit. Das bedeutet, dass der Verein selbst Eigentümer einer Immobilie sein kann.

Der rechtsfähige Verein ist im Prozess parteifähig; er kann also klagen und verklagt werden. Er ist vermögensfähig, kann somit eigenes Vermögen erwerben, Erbe oder Vermächtnisnehmer werden. Das Vereinsvermögen kann auch Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein.

Der rechtsfähige Verein kann Verbindlichkeiten eingehen, für die regelmäßig nur das Vermögen des Vereins haftet. Es stehen ihm ferner Urheber-, Erfinder- und Markenrechte zu. Der eingetragene Verein ist auch steuerpflichtig.

Vereine erlangen die Rechtsfähigkeit entweder durch die Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB) oder durch staatliche Verleihung (§ 22 BGB).

### 3. Der nicht eingetragene Verein

Bei vielen Vereinsgründungen, aber auch bei Vereinen, die bereits längere Zeit ohne Eintragung in das Vereinsregister existieren, wird häufig die Frage gestellt, welche wesentlichen Unterschiede zwischen einem eingetragenen Verein und einem nicht eingetragenen Verein mit idealer Zweckbestimmung bestehen. Häufig stellt sich für Vorstände bei der Gründung eines Vereins auch die Frage, ob es sinnvoll oder notwendig ist einen „e. V.“ zu gründen bzw. den Verein ins Vereinsregister eintragen zu lassen oder einen Verein als nicht eingetragenen Verein zu führen.

Nachfolgend erfolgen einige Hinweise und Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen dem eingetragenen und rechtsfähigen Verein sowie dem nicht eingetragenen Verein.

Der nicht eingetragene Verein ist ebenso wie der eingetragene Verein eine auf Dauer angelegte Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Errichtung eines gemeinsamen Zwecks, die nach Ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und einen wechselnden Mitgliederbestand aufweist. Dem nicht eingetragenen Verein fehlt lediglich die Rechtsfähigkeit, d. h. er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann also nicht in der Regel selbständig Träger von Rechten und Pflichten sein.

Auf den nicht eingetragenen Verein finden nach dem Wortlaut des § 54 BGB die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) Anwendung. Der nicht eingetragene Verein gilt selbst aber nicht als BGB-Gesellschaft. Der entscheidende Unterschied ist der, dass die Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB keinen wechselnden Mitgliederbestand hat, während der nicht rechtsfähige Verein vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und über Vereinsorgane wie Vorstand und Mitgliederversammlung verfügt. Bis auf die Rechtsfähigkeit unterscheidet den nicht eingetragenen Verein vom eingetragenen Verein nichts. Die Verweisung auf die Vorschriften über die Gesellschaft in § 54 BGB ist deshalb überholt und auch auf den nicht eingetragenen Verein ist das Vereinsrecht des BGB anzuwenden mit Ausnahme der Vorschriften, die eine Rechtsfähigkeit voraussetzen.

Für die Gemeinnützigkeit kommt es dabei nicht darauf an, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen, also rechtsfähig ist. Auch nicht rechtsfähige Vereine können, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen dafür erfüllen, gemeinnützig sein.

Rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine sind von ihrer Struktur her gleichartig ausgestaltet.

Der nicht eingetragene Verein ist nicht rechtsfähig. Deshalb ist er ist grundsätzlich auch nicht berechtigt, unter dem Vereinsnamen Klagen zu erheben und Prozesse aktiv zu führen.

Lange Jahre war umstritten, ob nicht rechtsfähige Vereine verklagt werden können und selbst klagen können. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber in § 50 Abs. 2 ZPO geregelt, dass der

nicht rechtsfähige Verein klagen und verklagt werden kann. In dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

Wegen der fehlenden Rechtsfähigkeit ist jedoch der nicht eingetragene Verein grundsätzlich nicht wechselfähig. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem eingetragenen und dem nicht eingetragenen Verein besteht im Bereich des Grundbuchs. Der eingetragene Verein kann ins Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung des nicht rechtsfähigen Vereins als Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Grundpfandrechts oder eines sonstigen dinglichen Rechts ist unzulässig. Es müssen vielmehr alle Vereinsmitglieder mit dem Vermerk eingetragen werden, dass ihnen das betreffende Recht als Mitglieder des namentlich zu bezeichnenden nicht rechtsfähigen Vereins zur gesamten Hand zusteht.

Die Satzung legt ebenso wie beim rechtsfähigen Verein die Organisation des nicht rechtsfähigen Vereins fest. Die für den eingetragenen Verein geltenden Vorschriften sind weitgehend entsprechend anzuwenden. Es gelten die Vorschriften über den Vorstand, die über die Mitgliederversammlung, die über die Mitgliedschaft sowie die Grundsätze über die Vereinsstrafe, den Ausschluss und auch die Regelung über die Aufnahmepflicht sowie über den Austritt.

Die Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins bedarf keiner Form. Deshalb kann auch eine langjährig angewandte Vereinsübung als beschlossener Satzungsbestandteil angesehen werden. Sollte der nicht rechtsfähige Verein jedoch die Gemeinnützigkeit erhalten wollen, ist eine schriftliche Satzung erforderlich. Die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die des rechtsfähigen Vereins. Folge der fehlenden Rechtsfähigkeit ist es aber an sich, dass Träger der dem Verein zugehörigen Rechte und Pflichten nicht der nicht eingetragene Verein ist, sondern die Vereinsmitglieder als so genannte Gesamthandsgemeinschaft. Dies bedeutet, dass das Vereinsvermögen allen Mitgliedern gemeinsam, und zwar jedem zu 100 %, aber zusammen mit sämtlichen anderen Mitgliedern gehört.

Der nicht rechtsfähige Verein ist kein rechtlich selbständiges Gebilde. Deshalb ist ein nach der Satzung vorgesehener Vorstand auch nicht Organ des Vereins, durch das der Verein handelt, sondern der Vorstand ist Bevollmächtigter der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins. Er kann aufgrund seiner Bevollmächtigung über das Vereinsvermögen verfügen und die Vereinsmitglieder gegenüber Dritten verpflichten, indem er Verträge abschließt. Für den Vorstand gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für den Vorstand des eingetragenen Vereins.

Für den nicht rechtsfähigen Verein gelten die gleichen Erlöschens- und Auflösungsgründe wie für den

rechtsfähigen Verein. Während der eingetragene Verein als juristische Person mit nur einem Mitglied weiter bestehen kann, sind für einen nicht rechtsfähigen Verein mindestens 2 Personen erforderlich.

Für die Haftung der Vereinsmitglieder aus Vertragsschulden gilt eigentlich, dass die Vereinsmitglieder gemäß §§ 421, 427 BGB für vertragliche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner haften, d. h. jeder auf die volle Höhe. Zur Sicherung der Gläubiger erstreckt sich diese Haftung grundsätzlich sogar auf das gesamte private Vermögen der Mitglieder. Wegen dieser weiten Haftung der Vereinsmitglieder würde jedoch niemand Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins werden wollen. Die Rechtsprechung verweist deshalb auf die körperschaftliche Organisation und lässt die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Idealvereins nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins haften (BGHZ 50, 326, 329).

Auf die Haftung für unerlaubte Handlungen ist nach herrschender Meinung § 31 BGB auch entsprechend auf den rechtsfähigen Verein anzuwenden, wenn der Vorstand oder ein anderer besonderer Vertreter für den Verein tätig war. Durch § 31 BGB wird jedoch lediglich eine Haftung des Vereinsvermögens und nicht aber eine Haftung der Mitglieder persönlich begründet.

Ein Unterschied zum rechtsfähigen Verein besteht im Bereich der Haftung des Handelnden. Nach § 54 Satz 2 BGB haftet der Vorstand aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des nicht rechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Vorstand persönlich. Diese persönliche Haftung ist von der Stellung des Handelnden im Verein unabhängig. Sie entsteht dann, wenn der Handelnde vertretungsberechtigt ist und sein

Handeln den Verein verpflichtet. Gleichgültig ist auch, ob der Handelnde Vereinsmitglied ist oder nicht und ob die Mitglieder nach der Satzung nur beschränkt mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen haften. Entscheidend ist

allein, dass er nach außen hin für den Verein auftritt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Handelnde vertraglich mit dem Dritten seine persönliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt hat. Es wird somit stets empfohlen, bei Abschluss von Verträgen sollten die für einen nicht rechtsfähigen Verein handelnden Vorstandsmitglieder ihre persönliche Haftung ausschließen.

Den obigen Ausführungen lässt sich entnehmen, dass die Unterschiede zwischen einem rechtsfähigen und einem nicht rechtsfähigen Idealverein nicht sehr

groß sind. Ein grundlegender Unterschied besteht somit nur darin, dass der nicht rechtsfähige Verein keine Grundstücke oder Sportstätten erwerben kann.

Des Weiteren besteht ein grundlegender Unterschied darin, dass gemäß § 54 Satz 2 BGB der für den nicht rechtsfähigen Verein handelnde Vorstand bei Rechtsgeschäften persönlich haftet. Dies ist sicherlich nicht hinnehmbar. Es lässt sich somit feststellen, dass Vereine mit einem höheren Haushaltsvolumen und einer erheblichen Geschäftstätigkeit eher die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins wählen sollten.

## 4. Rechtsgrundlagen

Es gibt zahlreiche Gesetze in denen sich Regelungen über den Verein finden.

Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit ist in Artikel 9 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) geregelt. Danach haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Es sind lediglich Vereinigungen verboten, deren Zwecke und deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwider laufen und die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Dem Einzelnen ist damit die Freiheit garantiert, sich aus privater Initiative mit anderen zu beliebigen Zwecken zu Vereinigungen irgendwelcher Art zusammenzufinden, sie zu gründen, aber auch ihnen fern zu bleiben und aus ihnen wieder auszutreten (Bundesverfassungsgericht 38, 281 (298, 303)).

Das Vereinsrecht wird geregelt:

- in §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese Vorschriften enthalten Bestimmungen über Rechtsfähigkeit, Verfassung, Vorstand, Mitgliederversammlung, Mitgliederrechte (und andere Satzungsangelegenheiten), Haftung, Auflösung, Liquidation und Eintragung in das Vereinsregister;
- im Umwandlungsgesetz. Das Umwandlungsgesetz (UmwG) beinhaltet Bestimmungen über die Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel von Vereinen (§§ 190 ff. UmwG);
- in §§ 159 bis 160 a und § 162 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) mit Bestimmungen über das Verfahren beim Amtsgericht, das das Vereinsregister führt;
- in der Vereinsregisterverordnung (VRV) vom 10. Februar 1999, geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11.12.2001;
- in dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz), das die verfassungsmäßigen Grenzen der Vereinsfreiheit darstellt (Verbot von Vereinen, Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens verbotener Vereine) und Sondervorschriften für Ausländer sowie ausländische Vereine enthält. Hierbei handelt es sich um das öffentliche Recht der Vereine. Lediglich in § 2 des Vereinsgesetzes findet sich eine gesetzliche Definition des Vereins;
- in dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz). Es gestaltet das Versammlungsrecht des Artikels 8 GG näher aus;
- in den §§ 51 bis 68 ff. der Abgabenordnung. Dort werden die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit geregelt.
- Satzung (siehe weiter unter W.)
- Vereinsordnungen:  
In Vereinsordnungen werden häufig Teilbereiche des Vereinslebens und der Vereinstätigkeit näher und umfassend geregelt. In der Regel werden in Ordnungen außerhalb der Satzung mit nur vereinsinterner Wirkung allgemeine Anweisungen und Durchführungsbestimmungen für die einheitliche und zweckmäßige Führung der Vereinsgeschäfte und Abwicklung der Vereinstätigkeit geregelt. Beispiel für Ordnungen

sind: Beitragsordnung, Finanzordnung, Sportordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung. Eine Ordnung als nur vereinsinterne Regelung kann von dem durch die Satzung hierzu ausdrücklich ermächtigten Vereinsorgan aufgestellt werden. Wenn die Satzung keine Regelung trifft, kann eine Geschäftsordnung von jedem Vereinsorgan für das von ihm zu beachtende Verfahren erlassen werden (BGHZ 47, 172 (177)). Als nur vereinsinterne Regelung können Ordnungen von dem für ihren Erlass zuständigen Organ mit der für Beschlüsse notwendigen Mehrheit geändert werden.

Zu beachten ist, dass die Begriffe Vereinssatzung und Vereinsverfassung nicht inhaltsgleich sind. Unter der Verfassung eines rechtsfähigen Vereins sind nach der Rechtsprechung des BGH alle wesentlichen, das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen zu verstehen. Zu der Vereinsverfassung eines rechtsfähigen Vereins gehören die zwingenden Vorschriften des BGB, die Satzung und, falls die Satzung bestimmte Punkte nicht regelt, aus den hilfsweise eingreifenden Bestimmungen des BGB.

## **5. Gründung eines Vereins**

### **5.1 Vorüberlegungen**

Der Idealverein kann in das Vereinsregister eingetragen werden.

Bekunden die Vereinsgründer den Willen, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll und wird er dann ins Vereinsregister eingetragen, so spricht man vom eingetragenen Verein oder auch vom rechtsfähigen Idealverein (§ 21 BGB). Wird der Verein nicht eingetragen, so spricht man vom nicht eingetragenen Verein oder auch nicht rechtsfähigen Verein. Sowohl der rechtsfähige als auch der nicht rechtsfähige Verein kann Träger von Rechten und Pflichten sein, kann klagen und verklagt werden und Vermögen erwerben.

Unterschiede zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen bestehen jedoch beim Haftungsrecht: die Mitglieder haften weder beim eingetragenen noch beim nicht eingetragenen Verein persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins. Beim nicht eingetragenen Verein haften jedoch die für den Verein handelnden Personen neben dem Verein auch persönlich für Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden (§ 54 Satz 2 BGB). Handelnde Person ist dann jede Person, die im Namen des Vereins tätig wird und als Teil des Vereins in Erscheinung tritt.

Der eingetragene Verein kann ein Grundstück oder Recht an einem Grundstück erwerben und selbst auch im Grundbuch stehen. Die Grundbuchfähigkeit des nicht eingetragenen Vereins ist umstritten. Unter Berücksichtigung der Haftung der für den Verein handelnden Personen erscheint es jedoch stets ratsamer einen eingetragenen Verein zu gründen. Der nicht eingetragene Verein ist hingegen leichter zu gründen, da keine Registerpflicht besteht.

## 5.2 Der Gründungsakt

Der erste Schritt ist die Gründung des rechtsfähigen Vereins. Es ist erforderlich, dass die für den künftigen Verein geltenden Regelungen in einer *Satzung* niedergelegt werden.

Der eigentliche Gründungsakt ist dann die Einigung der Gründungsmitglieder, dass die Satzung verbindlich sein, der Verein in das Vereinsregister eingetragen und somit die Rechtsfähigkeit erhalten soll.

An der Gründung eines Vereins müssen sich mindesten zwei Personen beteiligen. Da jedoch nach den §§ 56, 60 BGB der Verein nur dann in das Vereinsregister eingetragen werden darf, wenn er mindestens 7 Mitglieder hat, ist es sinnvoll, mit der Gründung des Vereins so lange zu warten, bis wenigstens 7 Personen bereit sind, sich zu beteiligen. In der Gründungsversammlung schließen quasi die Vereinsgründer einen Vertrag.

Gründungsmitglieder können alle natürlichen Personen sein, aber auch juristische Personen. Alle Gründungsmitglieder müssen geschäftsfähig sein, also in der Regel achtzehn Jahre alt sein, weil der Gründungsakt ein Vertrag ist. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, die mindestens sieben aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, können einen Verein nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, somit der Eltern, gründen.

Zur Gründung eines Vereins müssen sich die Gründungsmitglieder über die Richtung des Vereins und über seine Satzung einigen.

Diese Einigung bildet den so genannten Gründungsakt. Die Gründungsmitglieder müssen sich festlegen, ob der Verein als nicht rechtsfähiger Verein oder als rechtsfähiger Verein gegründet werden soll (siehe § 57 BGB). Es ist der erste Vorstand zu wählen und es ist eine Beschlussfassung über die Satzung herbeizuführen.

## 5.3 Der Vorverein

Mit der Beschlussfassung über die Satzung und der Wahl des Vorstands entsteht ein nicht rechtsfähiger Verein. Beabsichtigen die Mitglieder, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen, so spricht man bis zur Eintragung vom so genannten „Vorverein“. Der Vorverein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand beschränkt sich in seiner Tätigkeit darauf, unverzüglich für die Eintragung in das Vereinsregister zu sorgen.

Die Originalsatzung soll von mindestens 7 Personen unterzeichnet sein. Die Abschrift der Satzung braucht zwar nicht die Originalunterschriften der Unterzeichner zu enthalten, aber sie muss ergeben, von wem die Satzung im Original unterzeichnet ist, so dass als Abschrift am besten eine Fotokopie des Originals verwendet wird.

## 5.4 Die Anmeldung zum Vereinsregister

Die Rechtsfähigkeit erlangt der Verein erst durch die Eintragung ins Vereinsregister (§ 21 BGB). Zum Vereinsregister ist der Verein vom Vorstand anzumelden. Bei einem mehrköpfigen Vorstand reicht es aus, wenn die Anmeldung von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen wird, wie nach der Satzung oder dem Gesetz zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

Die Anmeldung muss gemäß § 77 BGB in öffentlich beglaubigter Form erfolgen, es ist also die Beauftragung eines Notars notwendig. Die Unterschriften müssen vor dem Notar abgegeben werden.

Beigefügt werden muss der Anmeldung gem. § 59 Abs. 2 BGB die Satzung im Original und in Abschrift, sowie eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstands.

Nach Eingang der Anmeldung prüft der Rechtspfleger am zuständigen Vereinsregister, ob eine in formeller und materieller Hinsicht wirksame Satzung vorliegt.

Dabei prüft der Rechtspfleger nur die sich aus dem öffentlichen und privaten Vereinsrecht ergebenden Mindestanforderungen. Der Rechtspfleger prüft nicht, ob die eingereichte Satzung zweckmäßig und sinnvoll ist. Das Registergericht ist somit auch nicht berechtigt, unklare oder missverständliche Satzungsbestimmungen zu beanstanden, die nur vereinsinterne Bedeutung haben.

Der Rechtspfleger prüft genau nur die Einhalten der in den §§ 56 bis 59 BGB genannten formellen Eintragungsvoraussetzungen. Nicht selten weist eine Satzung Mängel auf, so dass sie vom Rechtspfleger des Vereinsregisters beanstandet wird.

Die Anmeldung wird dann unter Angabe von Gründen zurückgewiesen oder es wird den Anmeldenden mit einer Zwischenverfügung Gelegenheit gegeben, die bestehenden Hindernissen zu beseitigen.

Es ist deshalb sinnvoll, vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Satzung, die Satzung an den Rechtspfleger des Vereinsregisters zur Vorabprüfung zu übersenden. Zu einer solchen Vorabprüfung sind die Rechtspfleger rechtlich nicht verpflichtet, ein Großteil aller Rechtspfleger nimmt eine solche Vorabprüfung jedoch vor, da eine förmliche Zurückweisung für den Rechtspfleger zu erheblicher Mehrarbeit führt.

Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen, erhebt das Registergericht keine Beanstandungen, erfolgt die Eintragung des Vereins.

Im Vereinsregister erscheinen Name, Sitz, Tag der Gründung des Vereins sowie die Namen der Vorstandsmitglieder.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (§ 65 BGB). Der Name, der Sitz des Vereins und der Tag der Eintragung werden vom Amtsgericht im Amtsblatt, meist einer Tageszeitung, bekannt gemacht.

Im Eintragungsverfahren entstehen Kosten, und zwar beim Notar für die notarielle Beglaubigung der Anmeldung sowie beim Amtsgericht die Eintragungsgebühr für die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister und für die Bekanntmachung der Eintragung im Amtsblatt. Für Vereine, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, kann in einzelnen Bundesländern eine Befreiung von der Eintragungsgebühr/-kosten in Betracht kommen. Ob das der Fall ist, erfährt man beim Notar oder beim Finanzamt, an das man sich wegen des zur Erlangung der Gebührenbefreiung erforderlichen Freistellungsbescheids ohnehin wenden muss.

In das Vereinsregister werden nach § 64 BGB eingetragen:

- der Name des Vereins mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ oder nach abweichender Satzung in Kurzform „e. V.“
- der Sitz,
- der Tag der Satzungserrichtung,
- die Namen, Geburtsdaten und Wohnorte aller Vorstandsmitglieder,
- Regelungen in der Satzung, die die Vertretungsberechtigung des
- Vorstands und die Beschlussfassung betreffen (§ 68 BGB).

Die Eintragung wird vom Amtsgericht veröffentlicht (§ 66 Abs. 1 BGB). Die Urschrift der Satzung wird dem Verein mit einer Bescheinigung der Eintragung vom Vereinsregister zurückgegeben.

Das Vereinsregister und die vom Verein beim Amtsgericht eingereichten Unterlagen kann jedermann beim Gericht kostenfrei jederzeit einsehen (§ 79 Abs. 1 BGB).

Soweit die Vereinsregister von den Ländern bereits in maschineller Form geführt werden, können die Daten aus dem Vereinsregister auch elektronisch über das gemeinsame Registerportal der Bundesländer ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)) gegen eine Gebühr im Internet abgerufen werden.

Durch die Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen haben zahlreiche Amtsgerichte ihre Vereinsregister an zentrale Registergerichte abgegeben. Für viele Vereine ist somit nicht mehr das Vereinsregister des ortsansässigen Amtsgerichts für die Führung des Vereinsregisters verantwortlich. Eine Übersicht der Registergerichte findet sich als Anlage.

## **6. Die Vereinssatzung**

Jeder Verein benötigt eine Satzung, über die bei der Gründung des Vereins beschlossen wird.

Es gibt Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten muss (so genannte Muss-Vorschriften), Regelungen die eine Vereinssatzung enthalten sollte (so genannte Soll-Vorschriften) und Regelungen, die in einer Satzung geregelt werden können und sinnvoll sind.

### **6.1 Muss-Inhalt der Vereinssatzung**

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins muss nach § 57 Abs. 1 BGB folgende Angaben enthalten:

- den Zweck des Vereins,
- den Namen des Vereins,
- den Sitz des Vereins und
- eine Aussage darüber, dass der Verein eingetragen werden soll.

#### **6.1.1 Der Vereinszweck**

Von entscheidender Bedeutung für die Frage der Rechtsfähigkeit ist der in der Satzung geregelte Vereinszweck, da nach § 21 BGB nur die Vereine in das Vereinsregister eingetragen werden müssen und können, „deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“ (sog. Idealvereine).

Verfolgt der Verein einen wirtschaftlichen Zweck, kommt nur die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch die Verwaltungsbehörde nach § 22 BGB in Frage.

Was ist unter einem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ zu verstehen? Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt nach herrschender Meinung vor, wenn der wirtschaftliche Verein wie ein Unternehmer am Wirtschafts- und Rechtsverkehr teilnimmt. Die Annahme eines Idealvereins ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Verein irgendeine wirtschaftliche Betätigung vornimmt. Zur Erreichung seiner ideellen Ziele darf der Verein auch unternehmerische Zwecke entwickeln, sofern diese dem ideellen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel für die Erreichung des ideellen Zwecks sind.

#### **6.1.2 Der Name des Vereins.**

Die Satzung des Vereins muss nach § 57 Abs. 1 BGB den Namen des Vereins enthalten, d. h. also, dass der Verein einen Namen führen muss. Dieser ist Ausdruck der Individualität und dient der Unterscheidung von anderen juristischen Personen. Nach § 57 Abs. 2 BGB soll sich der Name des Vereins von den Namen der an demselben Ort bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

### **6.1.3 Der Sitz des Vereins**

Jeder Verein braucht einen Vereinssitz. Der Vereinssitz ist der für gerichtliche und behördliche Zuständigkeiten festgelegte Ort. Er wird in der Satzung festgelegt und ist im Grundsatz frei bestimmbar. Nach § 24 BGB gilt als Sitz des Vereins, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Der Sitz des Vereins ist maßgebend für den Gerichtsstand, für die Frage, welches Amtsgericht ihn in das Vereinsregister einträgt.

Der eingetragene Verein muss gemäß § 57 Abs. 1 BGB den Sitz in der Satzung festlegen. Die Verlegung des Vereinssitzes ist unproblematisch. Sie erfolgt durch Satzungsänderung, die der Eintragung ins Vereinsregister bedarf (§ 71 Abs. 1 BGB).

### **6.1.4 Eintragungswillen**

Die Satzung eines eingetragenen Vereins muss auch bestimmen, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen werden soll.

## **6.2 Soll-Inhalt der Vereinssatzung (§ 58 BGB)**

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins soll nach § 58 BGB Bestimmungen enthalten über:

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- die Beitragspflichten, ob und welche Beiträge von Mitglieder zu leisten sind,
- die Bildung des Vorstandes,
- die Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung, Form der Berufung und Beurkundung der Beschlüsse.

### **6.2.1 Eintritt und Austritt der Mitglieder**

Die Satzungsregelung über den Eintritt und Austritt der Mitglieder soll regeln, wie sich der Eintritt und Austritt der Mitglieder vollzieht. Die Satzung soll klären, wie das Aufnahmeverfahren geregelt ist, ob Aufnahmeanträge abgelehnt werden können, ob die Mitglieder aus dem Verein austreten können, wie ein Ausschluss von Mitgliedern erfolgen kann etc..

Das Gesetz geht von der Gleichstellung und damit Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder aus. Die Satzung kann jedoch die Mitgliedsrechte und Mitgliedsarten differenzieren. Die unterschiedliche Rechtsstellung der Mitglieder hat auf sachlichen Gesichtspunkten zu beruhen. Ihre abgestuften Rechte und Pflichten hat die Satzung näher und bestimmt zu regeln. Viele Satzungen regeln ordentliche Mitgliedschaften, außerordentliche Mitgliedschaften,

aktive und passive Mitgliedschaften, fördernde Mitgliedschaften, jugendliche Mitgliedschaften und Ehrenmitglieder.

All diese unterschiedlichen Arten von Mitgliedschaften bedürfen einer Regelung in der Satzung.

## **6.2.2 Die Erhebung von Beiträgen**

Die Regelung über die Beiträge soll mindestens festlegen, ob Beiträge zu leisten sind. Beiträge sind alle mitgliedschaftlichen Pflichten, die ein Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat. Beiträge meint in der Regel eine periodische Geldzahlung, es können aber auch Beiträge in Form von Sachleistungen, Arbeitspflichten etc. geregelt werden. Auch können Aufnahmegebühren, Kursgebühren, Beiträge und Umlagen geregelt werden. Für die unterschiedlichen Arten von Zahlungs- und Leistungspflichten bedarf es aber zwingend zumindest dem Grunde nach einer Regelung in der Satzung.

## **6.2.3 Die Bildung des Vorstands**

§ 58 Nr. 3 BGB verlangt weiter, dass die Satzung eine Vorschrift über die Bildung des Vorstands enthalten muss. Fehlt eine entsprechende Bestimmung, kann der Verein letztlich nicht eingetragen werden (§ 60 BGB). Unter „Bildung des Vorstands“ ist die eindeutige Festlegung zu verstehen, wie sich der Vorstand zusammensetzt. Es ist also eindeutig eine Aussage in der Satzung zu treffen, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht, wie die Ämter der Vorstandsmitglieder bezeichnet werden und wer den Verein nach außen hin vertritt. Die Satzung sollte keine Zweifel darüber aufkommen lassen, welche Inhaber der in der Satzung bezeichneten Vereinsämter den Vorstand bilden.

Gem. § 26 Abs. 1 BGB muss der Verein einen Vorstand haben. Regelt die Satzung nicht, wie der Verein durch den Vorstand vertreten wird, so wird der Vorstand durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).

## **6.2.4 Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung**

Das BGB verlangt weiter, dass die Satzung eine Bestimmung über die Berufung der Mitgliederversammlung enthält. Das BGB regelt in den §§ 36, 37 BGB die Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Satzung soll daneben unter Berücksichtigung der Verhältnisse des jeweiligen Vereins konkrete Vorschriften über die Einberufung einer Mitgliederversammlung aufstellen. Die Satzung muss auch bestimmen, wie die Mitglieder zur Mitgliederversammlung einzuladen sind. § 58 Nr. 4 BGB verlangt schließlich noch, dass die Satzung eine Bestimmung über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthält. Über die Beurkundung kann die Satzung nach freiem Belieben entscheiden. Beurkundung bedeutet zumindest, dass die Beschlüsse schriftlich niederzulegen sind.

## **6.3 weitere sinnvolle Inhalte einer Satzung**

Die §§ 57 und 58 BGB regeln die Muss-Vorschriften und Soll-Vorschriften für einen notwendigen Satzungsinhalt. Es ist aber sinnvoll noch zahlreiche andere Regelungen in die Vereinssatzung aufzunehmen.

Hier wird auf die anliegende Mustersatzung für einen Mehrspartenverein verwiesen. Dieses Satzungsmuster für einen Mehrspartenverein enthält zahlreiche Bausteine sinnvoller Regelungen für einen Sportverein.

Weitere erforderliche Satzungsbestimmungen für gemeinnützige Vereine finden sich auch in der Anlage 1 zu § 60 AO. Dort findet sich eine Mustersatzung mit den für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlichen Satzungsinhalten. Diese Satzungsinhalte sind in die anliegende Mustersatzung für Mehrspartenvereine eingearbeitet worden.

## **6.4 Gemeinnützigkeit**

Das Gesetz gewährt Steuervergünstigungen, wenn eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und somit steuerbegünstigte Zwecke verfolgt (§ 51 Abgabenordnung). Die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) stellen solche förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecke dar. Die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen sind in den Einzelsteuergesetzen geregelt. Das Finanzamt stellt im Rahmen der Prüfung der Gemeinnützigkeit in einem Körperschaftsteuerbescheid fest, mit dem Steuern für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb festgesetzt werden, dass der Verein im Übrigen wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit ist. Dieser Bescheid bedeutet die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Satzungsbestimmungen des Vereins müssen so bestimmt sein, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit allein aufgrund der Satzung geprüft werden können (§ 60 Abs. 1 AO). Es ist deshalb sinnvoll die Formulierungen der Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung zu übernehmen.

Damit auch neu gegründete Vereine sofort ihre Gemeinnützigkeit nachweisen und steuerbegünstigte Spenden erhalten können, stellt das Finanzamt in diesen Fällen auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung darüber aus, dass der Verein nach seiner Satzung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit hat zahlreiche steuerliche Vorteile. Eine genaue Darstellung ist dem VIBSS-Infopapier Steuern & Finanzen zu entnehmen.

## 7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist notwendiges und oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung kommen die Mitglieder des Vereins zusammen, um durch Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die nicht durch den Vorstand oder einem durch die Satzung eingerichteten anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

Nach dem Gesetz (§ 32 Abs.1 Satz 1 BGB) werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins in der Satzung zugewiesen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegt nur dann nicht vor, wenn sie durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen worden ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Bestellung des Vorstands (§ 27 Abs. 1 BGB) und Widerruf der Vorstandsbestellung,
- Satzungsänderung (§ 33 BGB),
- Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands,
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand (§§ 32, 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 665 BGB) und andere Organe des Vereins. Dazu gehört auch die Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung bis zur nächsten Mitglieder-versammlung und die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt,
- Beitragsfestsetzung bei Zuweisung durch die Satzung,
- Beschlussfassung über Ver-schmelzung, Spaltung und Formwechsel,
- Auflösung des Vereins (§ 41 BGB),
- Bestellung und Abberufung von Liquidatoren (§ 48 BGB).

Die Satzung kann mit der Möglichkeit anderer Regelung (§ 40 BGB) die Rechte der Mitgliederversammlung einschränken, ihr gesetzlich obliegende Aufgaben somit einem anderen Vereinsorgan übertragen. Sie kann die Mitgliederversammlung als notwendiges Vereinsorgan aber nicht ganz beseitigen.

Einen Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung sieht das Gesetz nicht vor. Die Satzung kann eine solche Unterscheidung treffen.

Ohne Versammlung ist ein Beschluss der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben (§ 32 Abs. 2 BGB).

## **7.1 Zuständigkeit für die Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 1 BGB)**

Die Einberufung ist die Bekanntmachung von Zeit und Ort der Versammlung und des Versammlungszwecks zur Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder mit Teilnahme an der Versammlung.

Die Satzung hat Bestimmungen zu enthalten (§ 58 Nr. 4 BGB) über die Voraussetzungen unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist und über die Form der Berufung.

Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, der Vorstand (gem. § 26 BGB). Besteht er aus mehreren Personen, dann ist zur wirksamen Einberufung ein gültiger Vorstandsbeschluss nur in dem seltenen Ausnahmefall erforderlich, dass die Satzung über die Vertretung des Vereins durch den Vorstand keine Bestimmung trifft und nicht alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln.

Eine Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung besteht für den Vorstand oder das sonst zuständige Einberufungsorgan in den in der Satzung genannten Fällen sowie stets dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB). Es sind stets alle Mitglieder und nicht nur die stimmberechtigten Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung zu laden.

## **7.2 Das Recht der Minderheit auf Einberufung der Mitgliederversammlung.**

Das Gesetz gibt in § 37 Abs. 1 BGB einer Minderheit von Vereinsmitgliedern das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen und sie auch gegen den Willen des Einberufungsorgans (in der Regel der Vorstand) zu erzwingen.

Dieses Recht kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Zu berufen ist die Mitgliederversammlung, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung 10 % der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der zehnte Teil der Mitglieder kann nur dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Satzung kann aber auch ein höheres Quorum vorsehen, so z. B. 20 %.

Wenn die satzungsmäßige oder die gesetzliche Minderheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung durchsetzen will, muss sie ihr Verlangen zunächst innerhalb des Vereins geltend machen. Das Verlangen muss in der Regel schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Angehörigen der Minderheit können ihr Verlangen einzeln erheben oder, was zweckmäßiger ist, in einem von allen unterschriebenen Schriftstück.

Bei der Formulierung des Antrags an den Vorstand (Einberufungsorgan) ist darauf zu achten, dass er den vom Gesetz geforderten Inhalt hat.

Erstens muss der Antrag den Zweck der Mitgliederversammlung eindeutig erkennen lassen, also worüber diese beschließen soll. Es empfiehlt sich, die betreffenden Angelegenheiten als Tagesordnungspunkte der einberufenen Mitgliederversammlung zu formulieren.

Zweitens müssen die Gründe angegeben werden, also warum die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu den vorher angegebenen Tagesordnungspunkten verlangt wird.

Dem ordnungsgemäß gestellten Begehren auf Einberufung der Versammlung muss das zuständige Vereinsorgan entsprechen. Ein Prüfungsrecht besteht nicht.

Wird einem ordnungsgemäß gestellten und somit berechtigten Verlangen in angemessener Frist durch den Vorstand nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht nach entsprechendem Antrag die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BGB). Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

Das Amtsgericht entscheidet auf Antrag der Mitglieder, die vom Vorstand erfolglos die Berufung der Versammlung (oder Ergänzung der Tagesordnung) verlangt haben.

Das Amtsgericht prüft die Voraussetzungen der Antragsberechtigung; dazu gehört auch die Prüfung, ob der Gegenstand der Berufung satzungsgemäß zur Zuständigkeit der Versammlung gehört und ob das Minderheitenrecht nicht missbräuchlich ausgeübt wird.

Vor der Entscheidung muss das Gericht den Vorstand des Vereins zu dem Antrag hören.

Die Ermächtigung des Gerichts kann auch Versammlungszeit und Ort bereits festlegen oder doch zeitliche Grenzen setzen. Das Amtsgericht kann auch eine Bestimmung über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen (§ 37 Abs. 2 BGB).

Die Ermächtigung wird mit der förmlichen Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung an die Antragssteller wirksam (§ 16 Abs. 1 und 2 FGG).

Gegen die Ermächtigungsverfügung des Rechtspflegers kann innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung sofortige Beschwerde eingelegt werden. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht (§§ 160 FGG, 11 RPflG).

### 7.3 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Form der Einberufung hat die Satzung zu regeln. In der Wahl der Form der Berufung ist der Verein durch keine gesetzliche Vorschrift eingeengt. Die Satzung kann daher anordnen, dass schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax), durch eingeschriebenen Brief, Boten, Anzeige in einer bestimmten namentlich zu bezeichnenden Zeitung, Veröffentlichung im Vereinsorgan, Anschlag im Vereinslokal oder auf sonstige, nach den Verhältnissen des Vereins zweckmäßige Weise eingeladen wird.

Inzwischen wird man auch eine Einladung per E-Mail als zulässig betrachten können, wenn alle Mitglieder die Möglichkeit haben, von der Einladung Kenntnis zu nehmen. Es ist dann zu empfehlen, bei der Abfrage von E-Mail-Adressen darauf hinzuweisen, dass diese vom Verein auch für die Zustellung von Ladungen benutzt wird bzw. in die Satzung eine Regelung aufzunehmen, wonach die Einladung alternativ durch E-Mail bei bekannter E-Mail-Adresse als zulässig angesehen wird.

Zur Form der Berufung gehört neben der Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Versammlung auch der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung (= Mitteilung der Tagesordnung). Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung (= der Tagesordnung) in der Berufung ist zwingendes Erfordernis der Gültigkeit eines Beschlusses (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Mit Ankündigung der Tagesordnung in der Einladung wird den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht, „worum es geht“; sie sollen dadurch die Gelegenheit erhalten, sich über ihre Teilnahme an der Versammlung Gedanken zu machen, eine Entscheidung zu treffen und sich auf die Versammlung vorzubereiten. Sie sollen vor Überraschungen geschützt werden.

Wie genau die Tagesordnung bei der Berufung zu bezeichnen ist, richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Die Tagesordnung soll die Mitglieder im Allgemeinen unterrichten, worüber verhandelt werden soll. Es reicht beispielsweise nicht aus, nur eine „Satzungsänderung“ als Tagesordnungspunkt zu benennen, sondern es müssen nähere Einzelheiten dazu mitgeteilt werden. Gerade bei Satzungsneufassungen und Satzungsänderungen bietet sich immer die Erstellung einer Synopse (Gegenüberstellung der aktuellen Satzung und der beantragten Satzungsänderungen) zur Information der Mitglieder an.

Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, kann die Mitgliederversammlung nicht wirksam beschließen. Verstöße gegen Einberufungsregelungen können zur Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung führen.

## 7.4 Einberufungsfrist

Über die Frist, die zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung liegen soll, enthält das Gesetz keine Regelung. Die Frist muss angemessen sein. Das Einberufungsorgan sollte die Landungsfrist eher zu großzügig als zu knapp bemessen. Bei Großvereinen sollte sie mindestens 4 Wochen betragen.

## 7.5 Ort und Zeit der Versammlung

Über den Ort und die Zeit, an dem die Mitgliederversammlung zusammentritt, schweigt das Gesetz. Ort und Zeit können auch in der Satzung geregelt werden.

Der Versammlungsraum muss allen Mitgliedern zugänglich und für die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung angemessen sein. Er darf insbesondere nicht zu klein sein.

Auch die Versammlungszeit muss verkehrsüblich und angemessen sein. Den Mitgliedern muss nach ihren Verhältnissen die Teilnahme an der Versammlung möglich und zumutbar sein.

Für einen Verein, dessen Versammlung Jugendliche (Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind) oder auch Kinder (die noch nicht 14 Jahre alt sind) besuchen, kann das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit Bedeutung erlangen.

Demnach ist der Aufenthalt in Gaststätten Jugendlichen unter 16 Jahren und Kindern allein zur Teilnahme an jugendfördernden Veranstaltungen gestattet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 JSchÖG). Dazu zählen Mitgliederversammlungen von Sportvereinen sowie anderen Vereinigungen mit Jugendabteilungen.

Bei einem Sportverein kann eine in der Ferienzeit terminierte Mitgliederversammlung unzulässig sein. Dies gilt zumindest dann, wenn der Verein grundsätzlich keine Mitgliederversammlung in den Schulferien abhält und kein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt.

## **7.6 Wer muss eingeladen werden?**

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist Mitgliederrecht.

Teilnahmeberechtigt sind daher auch nicht stimmberechtigte Mitglieder, damit auch sog. Passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Als Mitgliederrecht auf Teilnahme an der Willensbildung des Vereins schließt das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen auch für nicht stimmberechtigte Mitglieder das Recht zur Mitwirkung bei Beratungen ein, damit auch das Rede- und Antragsrecht.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder einzuladen, die zur Teilnahme berechtigt sind. Das ist jedes Mitglied, gleichgültig ob es ein Stimmrecht besitzt oder nicht. Daher sind auch passive, fördernde, Ehrenmitglieder und auch Minderjährige zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Satzung kann einzelnen Mitgliedern nicht das Stimmrecht und das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung aberkennen.

## **7.7 Antragsrechte der Mitglieder**

In der Regel können die Vereinsmitglieder auf die Festsetzung der Tagesordnung Einfluss nehmen und selbst Anträge zur Tagesordnung stellen.

Gehen entsprechende Anträge vor der Festsetzung der Tagesordnung beim Vorstand ein, ist dieser in der Regel gehalten, die entsprechenden Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Weigert der Vorstand sich, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen ein entsprechendes Minderheitsverlangen (gem. § 37 BGB, siehe oben) in Betracht.

Wird ein Antrag zur Tagesordnung nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellt, handelt es sich um einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung. Das dann einzuhaltende Verfahren wird in der Regel die Satzung regeln. Enthält die Satzung keine Regelung für Anträge zur Tagesordnung, kann der Vorstand in der Einladung eine entsprechende Frist setzen. Bei Anträgen auf Satzungsänderung müssen die Mitglieder vor der Versammlung über den Inhalt der Anträge so rechtzeitig informiert werden, dass genügend Zeit für eine sachgerechte Vorbereitung bleibt.

## 7.8 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Versammlung leitet die in der Satzung dafür vorgesehene Person. Fehlt eine entsprechende Satzungsregelung, so fällt die Aufgabe, die Versammlung zu leiten, zunächst dem Vorstand (gem. § 26 BGB) des Vereins zu. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist der Vorsitzende des Vorstands kraft dieser Stellung der gegebene Versammlungsleiter. Ist die Leitung der Mitgliederversammlung nicht durch die Satzung geregelt, kann aber auch die Mitgliederversammlung selbst eine Person wählen, die die Versammlung leitet.

Der Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlung, er stellt die Beschlussfähigkeit fest, gibt die Tagesordnung bekannt, erledigt die Tagesordnung, ist für die Erteilung des Wortes an die Versammlungsteilnehmer zuständig, kann die Redezeit festsetzen und das Wort entziehen.

Kraft seiner Ordnungsgewalt ist der Versammlungsleiter auch berechtigt, Versammlungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung auszuschließen und sie aus dem Versammlungsraum zu weisen. Vom Versammlungsleiter veranlasste Tonband- und Videoaufnahmen von der Mitgliederversammlung setzen voraus, dass der Versammlungsleiter darüber vorab informiert. Heimliche Aufnahmen stellen eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Versammlungsteilnehmer dar. Jeder anwesende Teilnehmer kann einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem Ziel verlangen, die Aufnahmen zu verbieten.

Der Versammlungsleiter ist im Weiteren befugt, den Missbrauch der Redefreiheit durch Ordnungsmaßnahmen zu unterbinden. Er kann auch eine Mitgliederversammlung unterbrechen. Es gehört auch zu den Aufgaben des Versammlungsleiters, das Ergebnis der Abstimmung bekannt zu geben und eine eindeutige Erklärung darüber abzugeben, welche Folge das Abstimmungsergebnis hat. Ihm obliegt auch die Schließung der Versammlung.

Nach dem Gesetz ist zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung die Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern nicht erforderlich. Es könnte also in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung das einzig erschienene Mitglied rechtsgültige Beschlüsse fassen. Die Satzung kann jedoch die Beschlussfähigkeit von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung werden die Angelegenheiten des Vereins geordnet (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ein Beschluss ist die Willensbildung der Mitgliederversammlung, bei der die Vereinsmitglieder ihre Rechte auf Mitverwaltung und –gestaltung der vereinsrechtlichen Angelegenheiten wahrnehmen.

Die Art der Abstimmung, somit auch Festlegung der Reihenfolge der Abstimmungsfragen gehört zu den von der Versammlung mit Stimmenmehrheit selbst zu regelnden Vereinsangelegenheiten. Hat die Versammlung keinen Beschluss gefasst, dann trifft der Versammlungsleiter Bestimmung über den Abstimmungsmodus.

Ein Grundsatz, dass Wahlen schriftlich, geheim oder etwa für jeden Kandidaten einzeln geschehen müssen, gibt es nicht. Üblich und ratsam ist es Regelungen des bei der Abstimmung einzuhaltenden Verfahrens in der Satzung zu regeln. Eine schriftliche Abstimmung muss auch dann nicht erfolgen, wenn ein oder mehrere Mitglieder dies beantragen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB). Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme. Nach § 38 Satz 2 BGB kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, wozu gerade das Stimmrecht der Mitgliederversammlung gehört, nicht einem anderen überlassen werden. Die Satzung kann aber gestatten, dass das Stimmrecht eines Vereinsmitglieds auch durch einen Vertreter ausgeübt werden kann.

Ist ein Vereinsmitglied nicht geschäfts- oder handlungsfähig, z. B. weil es minderjährig ist, kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben, es sei denn die Satzung lässt eine Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter nicht zu.

## **7.9 Abstimmung durch Minderjährige**

Für minderjährige Vereinsmitglieder, die geschäftsunfähig sind, d. h. für alle Vereinsmitglieder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Eltern das Stimmrecht ausüben.

Der gesetzliche Vertreter kann auch für ein minderjähriges beschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied (vom 7. bis zum 18. Lebensjahr) an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen. Ein beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger kann sein Stimmrecht aber mit der Einwilligung, d. h. mit der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, immer auch selbst ausüben.

Eine Einwilligung ist nach § 107 BGB nicht erforderlich, soweit der beschränkt Geschäftsfähige durch die Stimmabgabe lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. In der Regel erteilt der gesetzliche Vertreter mit der Zustimmung zum Eintritt in den Verein dem Minderjährigen auch seine Einwilligung in die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und damit auch in die Ausübung des Stimmrechts. Ist zweifelhaft, ob der gesetzliche Vertreter die notwendige Einwilligung zu einer Stimmabgabe erteilt hat, kann der Versammlungsleiter verlangen, dass ein beschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied für seine Stimmabgabe eine schriftliche Einwilligung vorlegt. Unterbleibt dies, kann der Versammlungsleiter die Stimmabgabe nach § 111 Satz 2 BGB mit der Folge zurückweisen, dass sie unwirksam ist.

Die Satzung kann das minderjährige Stimmrecht abweichend regeln (§ 40 BGB). Bestimmen kann die Satzung, dass minderjährige ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen können, oder dass sie nicht persönlich, sondern nur ihre gesetzlichen Vertreter teilnehmen und abstimmen dürfen oder dass sowohl der Minderjährige, als auch der gesetzliche Vertreter von

der Teilnahme an Abstimmungen (nicht aber von der Versammlungsteilnahme) ausgeschlossen sind. Die Satzung kann aber auch die

Stimmabgabe an eine sonstige bestimmte Voraussetzung knüpfen und anordnen, dass das Stimmrecht jedem Mitglied von einem bestimmten Lebensalter an zusteht.

## 7.10 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB; Änderung zum 02.07.2009, vorher: „erschiedenen Mitglieder“).

Zu berechnen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen sind demnach nicht mitzuzählen.

Beispiel:

Erschienen sind 14 Mitglieder. Bei der Wahl stimmen vier Mitglieder für A und fünf Mitglieder für R; fünf Mitglieder enthalten sich der Stimme. R wäre damit gewählt.

Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, verlangt das Gesetz eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§§ 33 Abs. 1 Satz 1, 41 BGB). Auch hier bleiben bei der Berechnung der Mehrheit Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

Für eine Änderung des Vereinszwecks ist nach dem Gesetz sogar die Zustimmung aller Vereinsmitglieder, also auch der in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die Satzung kann aber für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder einer Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, ein anderes Quorum vorsehen. Das Quorum für Zweckänderungen kann nur in der Gründungssatzung verändert werden.

In der Regel werden Beschlüsse mit der Beschlussfassung wirksam. Manche Beschlüsse bedürfen aber bestimmter Ausführungsmaßnahmen, um ihre Wirksamkeit zu erlangen. Eine Satzungsänderung beispielsweise wird nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB erst wirksam, wenn der entsprechende Beschluss ins Vereinsregister eingetragen wurde. Ein Beschluss, mit dem ein Mitglied oder ein Dritter in den Vereinsvorstand gewählt wurde, macht diese Person noch nicht zum Vorstandsmitglied. Die gewählte Person muss außerdem noch einer Bestellungserklärung zustimmen.

Eine Checkliste für die fehlerfreie Durchführung einer Mitgliederversammlung findet sich als Anlage 2 des Infopapiers.

## 8. Der Vorstand

### 8.1 Allgemeines

Neben der Mitgliederversammlung ist der Vorstand ein weiteres unerlässliches Organ des Vereins. Durch den Vorstand handelt der Verein und kann nach außen erkennbar am Rechtsverkehr teilnehmen.

Dem Vorstand obliegen in der Regel die Vertretung des Vereins und die Geschäftsführung. Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz BGB hat der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Das Gesetz verlangt Bestimmungen über die Bildung des Vorstands (§ 58 Nr. 3 BGB), es überlässt aber der Vereinssatzung zu bestimmen, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht.

Fehlt eine Vorschrift über die Zahl der Vorstandsmitglieder in der Satzung, muss der Registerrechtspfleger die Eintragung ablehnen (§ 60 BGB).

Der Vorstand im Sinne der Satzung und im Sinne des BGB ist nicht notwendig identisch.

Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehört nur, wer zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt ist. Der Vorstand im Sinne der Satzung umfasst dagegen vielfach auch andere Personen, die aber von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen sein sollen, z. B. Kassierer, Schriftführer, Beisitzer, Abteilungsleiter, Sozialwart, etc. Solche Gestaltungen der Satzung sind zulässig und in vielen Vereinssatzungen auch anzutreffen.

Es darf aber kein Zweifel darüber entstehen, wer zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Vertretungsregelungen dürfen nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, die sich außerhalb des Vereinsregisters verwirklichen. Es sind deshalb Vertretungsregelungen unzulässig, die Vertretungsmacht nur im

Fall der Verhinderung eines anderen vorsehen. Es ist deshalb folgende, vor allem in älteren Vereinssatzungen nicht selten enthaltene Bestimmung problematisch:

„Der Verein wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten“.

Eine solche Satzungsregelung sollte vermieden werden.

Ebenso ist eine Satzungsbestimmung, wonach Vorstand im Sinne des BGB entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist, mit § 26 BGB unvereinbar und kann auch nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **8.2 Bestellung des Vorstandes**

Nach § 27 Abs. 1 BGB erfolgt die Bestellung des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Zuständigkeit kann aber in der Satzung auch einem anderen Organ zugewiesen werden.

Bei der Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist das in der Satzung vorgeschriebene Verfahren zwingend einzuhalten. Ein Satzungsverstoß führt in der Regel zur Ungültigkeit der Wahl. Die Satzung kann die für die Wahl zum Vorstand erforderlichen Mehrheiten regeln. Ist dazu keine Regelung in der Satzung erfolgt, ist grundsätzlich die absolute Mehrheit erforderlich, d. h. es muss eine Stimme mehr als die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erreicht werden.

Die Bestellung zum Vorstand wird nicht schon mit der Wahl in der Mitgliederversammlung wirksam, sondern erst mit der Annahme der Bestellungserklärung durch den gewählten. Ohne Amtsannahme kann eine Bestellung zum Vorstand des Vereins nicht wirksam werden, weil einer Person nicht einseitig Pflichten sowie eine entsprechende Haftung auferlegt werden können. Diese Zustimmung kann vor oder nach der Bestellung erklärt werden.

Die Vorstandsbestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung ins Vereinsregister. Die Vorstandsmitglieder sind aber dennoch gesetzlich verpflichtet, jede Änderung des Vorstandes zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Der nicht eingetragene, aber ordnungsgemäß bestellte Vorstand ist als rechtmäßiger Vorstand des Vereins zu allen Rechtsgeschäften berechtigt, die im Rahmen des Vereinszwecks und innerhalb seiner durch die Satzung bestimmten Vertretungsmacht liegen. Rechtsgeschäfte zwischen dem alten, noch eingetragenen Vorstand und einem gutgläubigen Dritten sind nach § 68 BGB für den Verein verbindlich.

Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Bestellung, wenn der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat. Die Amtsdauer richtet sich nach der Satzung. Trifft sie keine Regelung, so gilt die Bestellung bis zu dem jederzeit möglichen Widerruf (§ 27 Abs. 2 BGB).

Die Amtszeit kann die Satzung nach Jahren festlegen.

Mit Ablauf der in der Satzung festgesetzten Amtszeit erlischt das Amt des Vorstands; die Amtszeit verlängert sich nicht automatisch. Sie endet mit der für sie bestimmten Zeit auch dann, wenn ein neuer Vorstand nicht rechtzeitig berufen wurde, selbst wenn die Berufung des neuen Vorstands nicht möglich war. Der Verein ist mit Ablauf der Amtszeit des bestellten Vorstands grundsätzlich ohne Vorstand. Es ist deshalb sinnvoll durch die Satzung zu regeln,

dass der Vorstand über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt bleibt. Dadurch kann verhindert werden, dass der Verein mit Ablauf einer zeitlich bestimmten Amtszeit seines Vorstands handlungsunfähig wird.

Die Vorstandsbestellung ist jederzeit widerruflich (§ 27 Abs. 2 BGB). Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann jederzeit die Bestellung des gesamten Vorstands oder auch nur die Bestellung eines einzelnen seiner Mitglieder widerrufen werden.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Satzung darf die Möglichkeit der Amtsniederlegung weder ausschließen noch beschränken. Die Amtsniederlegung ist dem für die Vorstandsbestellung und Abberufung zuständigen Vereinsorgan, in der Regel der Mitgliederversammlung, oder dem durch die Satzung bestimmten anderen Organ zu erklären. Außerhalb einer Mitgliederversammlung kann die Amtsniederlegung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Amtsniederlegung beendet die Organstellung mit sofortiger Wirkung. Nach Wirksamkeit der Amtsniederlegung kann die Erklärung nicht zurückgenommen werden.

Andere Beendigungsgründe sind Tod des Vorstands, Austritt aus dem Verein, wenn das Vorstandsamt satzungsgemäß oder nach den Umständen des Einzelfalls an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft werden soll, Ausschluss aus dem Verein, wenn sich der Satzung nicht ausnahmsweise etwas Gegenteiliges entnehmen lässt, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vorstands, Wegfall der nach der Satzung erforderlichen Voraussetzungen und/oder andere durch die Satzung festgelegte Ereignisse, wie Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Vorstand bzw. Ausscheiden aus dem Amt.

Scheiden aus dem mehrgliedrigen Vorstand Mitglieder durch Niederlegung des Amtes, Tod oder aus anderen Gründen aus, dann ist zu prüfen, ob noch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl vorhanden sind. Ist dies der Fall, können die übrig gebliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgabenverteilung regeln. Gerichtlich sind fehlende Vorstandsmitglieder zu bestellen, wenn der mehrgliedrige Vorstand durch fehlende Mitglieder handlungs- und/oder beschlussunfähig geworden ist (§ 29 BGB).

### **8.3 Aufgaben und Vertretungsmacht des Vorstands**

Dem Vorstand kommt in der Regel die Vertretung und Repräsentation des Vereins nach außen, sowie die Geschäftsführung des Vereins nach innen zu.

Grundsätzlich ist die dem Vorstand durch das Gesetz in § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB verliehene Vertretungsmacht unbeschränkt, nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB aber beschränkbar.

Die Vertretungsmacht bezieht sich nicht auf solche Rechtsgeschäfte, die auch für Dritte erkennbar ganz außerhalb des Vereinszwecks liegen.

Durch die Satzung kann der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB). Die Beschränkungen sind in das Vereinsregister einzutragen (§ 64 BGB). Die eingetragene Beschränkung wirkt im Rahmen des § 68 BGB gegen Dritte (§ 70 BGB).

Mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten kann ein Vorstand ein Rechtsgeschäft im Namen des Vereins nicht vornehmen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn dem Vorstand eine entsprechende Befreiung erteilt worden ist.

### **8.4 Geschäftsführung des Vorstands**

Zur Geschäftsführung des Vorstands gehören alle Handlungen, die der Vorstand für den Verein vornimmt,

gleichgültig, ob sie tatsächlich oder rechtlicher Art sind.

Nach § 27 Abs. 3 BGB gelten für die Geschäftsführung des Vorstands im Wesentlichen die Vorschriften, die das Gesetz für das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten in den §§ 664 bis 670 BGB (Auftrag) aufgestellt hat.

Aus der Geschäftsführung ergeben sich für die Vorstandsmitglieder unterschiedliche Pflichten. Das Vorstandsmitglied sollte sorgfältig auf die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten achten, da er bei deren grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung dem Verein haftbar sein kann. Der Vorstand ist beim Führen seiner Geschäfte an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand muss Sorgfaltspflichten erfüllen. Der Vorstand haftet dem Verein gem. § 276 BGB für ein Verschulden bei der Geschäftsführung. Verschuldensmaßstab ist die Sorgfalt, die eine gewissenhaft und ihren Aufgaben gewachsene Person anzuwenden pflegt. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere Art und Größe des Vereins, der Vereinszweck und die Aufteilung der Vorstandsämter zu berücksichtigen.

Am 02.07.2009 hat der Bundestag das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen verabschiedet.

Der neu eingeführte § 31 a BGB regelt, dass ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500,00 EUR jährlich nicht übersteigt, dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Im Weiteren kann der Vorstand auch von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn er diesen Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Wichtigste Pflicht des Vorstands ist die Erhaltung des Vereinsvermögens.

Ist Überschuldung eingetreten, hat der Vereinsvorstand die Pflicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 42 Abs. 2 BGB). Im Zusammenhang mit der Pflicht zur Erhaltung des Vereinsvermögens steht die Frage nach der Buchführung. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Rechnungslegung vorzunehmen. Er hat der Mitgliederversammlung Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. In den meisten Vereinssatzungen ist geregelt, dass der Vorstand der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über seine Geschäftsführung zu berichten und einen Rechenschaftsbericht zu erstellen hat. Die gesetzliche Rechnungslegungspflicht nach dem § 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 666 BGB wird durch die Vorlage einer Einnahme-Ausgaben-Rechnung nebst der erforderlichen Belege erfüllt. In der Satzung können erweiterte Rechnungslegungspflichten vorgesehen werden.

Der Vorstand hat den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung über die wesentlichen Vorkommnisse im Verein Informationen zu erteilen. Der Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstands ist die wesentliche Maßnahme, die Vereinsmitglieder über die Lage des Vereins zu informieren. Der Bericht darf sich nicht nur auf den Stand am Schluss des Geschäftsjahres erstrecken. Er muss vielmehr die Entwicklung der Verhältnisse während des abgelaufenen Geschäftsjahres darstellen.

Außerhalb der Mitgliederversammlung ist der Vorstand nach herrschender Meinung nicht verpflichtet, einzelnen Mitgliedern Auskunft zu geben bzw. ihnen ein Einsichtsrecht in die Geschäftsberichte zu ermöglichen.

## **8.5 Entlastung des Vorstands**

Die Entlastung des Vorstands ist im BGB nicht ausdrücklich geregelt. Einen Anspruch auf Entlastung hat der Vorstand grundsätzlich nur, wenn hierfür eine Grundlage in der Satzung vorhanden ist oder ein regelmäßiger Vereinsbrauch besteht.

Die Entlastung des Vorstands kommt nur bei einwandfreier Geschäftsführung und nach Erfüllung aller Pflichten in Betracht. Sie stellt den Vorstand von allen Ansprüchen frei, die dem Verein bei sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen erkennbar waren (Burhoff, Vereinsrecht, 7. Auflage, Rand-Nr. 304). Die Entlastung erstreckt sich auf alle Schadensersatz- und etwa konkurrierende Bereicherungsansprüche. Die Entlastung wirkt wie ein Forderungsverzicht.

Auch ein nicht entlasteter Vorstand kann wieder gewählt werden. Dies ist vielen Vorständen unbekannt.

## **8.6 Vergütung und Entgelt für den Vorstand**

Ob ein Entgelt für die Vorstandsarbeit zu zahlen ist, richtet sich ausschließlich nach der Satzung. Ist danach eine Vergütung für die Vorstandsarbeit vorgesehen, bestimmt sich deren Höhe nach dem Anstellungsvertrag, der zwischen Verein und Vorstand geschlossen wird.

In der Regel ist Vorstandsarbeit eine ehrenamtliche Tätigkeit. Es erfolgt dann keine Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft. Es sind lediglich tatsächlich entstandene Aufwendungen, wie z. B. für Porto, Telefon oder Reisekosten, erstattungsfähig (§ 670 BGB). Diese Aufwendungen sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

Für die nebenberufliche Tätigkeit als Vereinsvorstand hat das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 rückwirkend zum 01.01.2007 einen neuen Freibetrag in Höhe von 500,00 EUR pro Jahr eingeführt (so genannte Ehrenamtspauschale; § 3 Nr. 26 a EStG). Um die Gemeinnützigkeit als Verein nicht zu verlieren, ist für die Zahlung einer derartigen Ehrenamtspauschale eine Satzungsregelung zwingend erforderlich. Ein entsprechendes Muster einer Regelung in der Satzung findet sich in der anliegenden Mustersatzung.

## 8.7 Was ist der Notvorstand?

Ist der Verein ohne Vorstand im Sinne des BGB oder fehlen beim mehrgliedrigen Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder, sind sie in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten vom Amtsgericht zu bestellen.

Voraussetzungen für diese Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch das Gericht sind,

- dass ein nach der Satzung für eine wirksame Beschlussfassung oder Vertretung erforderliches Vorstandsmitglied an der Amtsausübung gehindert ist,
- dass eine auf § 34 BGB (Stimmrechtsausschluss) oder auf § 181 BGB (In-sich-Geschäft) beruhende Verhinderung im Einzelfall vorliegt,
- oder auch der Vorstand sich grundsätzlich weigert die Geschäftsführung auszuüben.

Die Bestellung eines Notvorstandes kommt nicht in Betracht, wenn der Vorstand sich nur weigert in einer bestimmten Angelegenheit tätig zu werden.

Die Bestellung eines Notvorstands kommt nur in einem dringenden Fall in Betracht. Ein solcher ist gegeben, wenn ohne die Notbestellung dem Verein ein Schaden droht.

Zuständig für die Bestellung eines Notvorstands gemäß § 29 BGB ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

Es ist ein Antrag eines Beteiligten erforderlich. Die Auswahl des Notvorstands ist Sache des Gerichts.

Der bestellte Notvorstand hat die volle Rechtsstellung des fehlenden Vorstands oder Vorstandsmitglieds.

Bei der Auswahl des zu bestellenden Vorstands ist das Amtsgericht frei, es entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Einen Vorschlag kann es, muss es aber nicht berücksichtigen. Der zu Bestellende braucht gesetzlich nicht Vereinsmitglied sein. Er muss nach dem Ermessen des Gerichts zur Geschäftsführung und Vertretung des Vereins befähigt und zur Annahme des Amtes bereit sein. Eine in der Satzung vorgesehene besondere Qualifikation muss der zu Bestellende besitzen; eine solche braucht nur dann nicht beachtet zu werden, wenn sie nicht eingehalten werden kann. Die Befähigung zur Amtsführung erfordert auch, dass ein möglicher Interessenwiderstreit vermieden wird. Stehen sich in einem Verein zwei Mitgliedergruppen mit gegenläufigen Interessen unversöhnlich gegenüber, so sollte das Amtsgericht einen Notvorstand wählen, der keiner der beiden Gruppen zuzurechnen ist. Die Befugnis und Vertretungsmacht des bestellten Notvorstands können in der gerichtlichen Bestellungsverfügung auf einzelne oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten beschränkt werden. So kann insbesondere angeordnet werden, dass der bestellte Notvorstand lediglich die Aufgabe hat, eine Mitgliederversammlung zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Vorstands zu berufen oder zu leiten. Ob und inwieweit eine Beschränkung der Aufgaben des Bestellten geboten ist, ist vom Amtsgericht bei der Bestellung zu prüfen.

Die amtsgerichtliche Bestallungsverfügung ist zu begründen. In der Begründung ist auch dazulegen, aus welchen Erwägungen ein bestimmter Vorstand gerichtlich bestellt und von einem Vorschlag abgewichen oder Einwendungen nicht Rechnung getragen wurde.

Wirksamkeit erlangt die Bestallungsverfügung dann, wenn sie die Bestellten und dem Antragssteller bekannt gemacht worden ist.

Die Bestellung bedarf wegen der mit dem Amt verbundenen Pflichten der Annahme durch den Ernannlen. Dieser kann die Ernennung ablehnen. Der Bestellte hat keinen Vergütungsanspruch gegen den Staat oder gegen den Antragsteller. Gegen den Verein hat er nur dann Anspruch auf eine angemessene übliche Vergütung, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist (§ 612 BGB). Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn auch das fehlende Vorstandsmitglied nur gegen eine Vergütung tätig war oder wenn ein Nichtmitglied bestellt ist, dass regelmäßig nicht unentgeltlich arbeitet. Allein deshalb, weil der von den Mitgliedern berufene Vorstand unentgeltlich tätig ist oder auch nach Bestimmung der Satzung keine Vergütung erhalten soll, ist nicht davon auszugehen, dass auch ein gerichtlich bestellter Vorstand ohne Vergütung zu arbeiten hat.

Das bestellte Vorstandsmitglied kann durch Anzeige an das Gericht zurücktreten.

Das Amtsgericht kann, wenn das Interesse des Vereins es gebietet, die Bestellung aufheben, den Bestellten somit auch abberufen und eine andere Person als Vorstand bestellen. Der Grundsatz, dass die Bestellung des Vorstands jederzeit widerruflich ist (§ 27 Abs. 2 Satz 1 BGB), ist bei gerichtlicher Bestellung durch § 18 Abs. 1 FGG eingeschränkt.

## **9. Besondere Vertreter nach § 30 BGB**

Nach § 30 BGB besteht die Möglichkeit, neben dem Organ Vorstand ein Vereinsorgan „besonderer Vertreter“ bestellen zu können. Dies kommt insbesondere in Betracht zur Leitung einer unselbständigen Untergliederung, z. B. Leitung einer Fachabteilung im Sportverein.

Die Bestellung des besonderen Vertreters muss in der Satzung vorgesehen sein. Die Bestellung hat in der Regel die Mitgliederversammlung vorzunehmen, wenn die Satzung kein anderes Verfahren vorsieht.

Innerhalb seines bestimmten Wirkungskreises hat der besondere Vertreter nach § 30 BGB dieselbe Stellung wie der Vorstand.

## 10. Kassenprüfung

Im Vereinsrecht des BGB ist eine Kassenprüfung nicht geregelt. In nahezu allen Vereinen findet jedoch eine Kassenprüfung statt.

Die Kassenprüfung kann in der Satzung vorgesehen werden. Sie kann aber auch stets durch die Mitgliederversammlung angeordnet werden, wenn diese die Kassenprüfer wählt.

Mit der Prüfung können nicht Mitglieder der zu überprüfenden Organe betraut werden. Ein Vorstandsmitglied kann somit nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

Gegenstand und Umfang der Prüfung wird in der Regel von der Satzung bestimmt. Zur Erfüllung ihres Prüfauftrages können die Prüfer in alle Unterlagen des Vereins Einsicht nehmen. Ihnen ist stets Auskunft zu erteilen. Von den Kassenprüfern ist ein Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht wird in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Im Prüfbericht müssen die Kassenprüfer mitteilen, wie und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung geprüft haben und ob Beanstandungen zu machen sind. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer beantragen bei einer beanstandungsfreien Prüfung die Entlastung des Vorstands.

Wenn die Prüfung nach der Satzung von zwei Kassenprüfern zusammen vorgenommen werden muss, empfiehlt es sich über die Satzung auch die Wahl eines Ersatzkassenprüfers zu regeln. So wird gewährleistet, dass auch der Ausfall eines Kassenprüfers aufgefangen werden kann.

## 11. Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, Vereinsstrafen

Nach der Regelung des Gesetzes haben alle Vereinsmitglieder gleiche Rechte und Pflichten. Die Satzung kann hingegen, wie bereits oben beschrieben, verschiedene Klassen von Mitgliedern mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten bilden. Wird eine solche Einteilung vorgenommen, ist darauf zu achten, dass für jede einzelne Mitgliedsart in der Satzung festgelegt wird, welche Rechte und Pflichten sie hat.

Die allgemeinen Mitgliederrechte sind Rechte, welche allen Mitgliedern gleichmäßig zustehen. Die allgemeinen Mitgliedsrechte ergeben sich aus dem Gesetz, aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Aus dem Gesetz ergibt sich das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung (§ 32 BGB), ferner das Minderheitsrecht nach § 37 BGB.

Weitere Rechte ergeben sich aus dem Gesetz nicht ausdrücklich.

Mitgliederrechte sind beispielsweise auch das Recht auf Nutzung von Vereinseinrichtungen, sowie auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen. Darüber hinaus wird man den Mitgliedern unter besonderen Umständen auch außerhalb der Mitgliederversammlung ein Informationsrecht zubilligen müssen.

Das Gesetz spricht auch nicht von Pflichten der Mitglieder. Diese können nur durch die Satzung festgelegt werden, nicht durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederpflichten können nach Art und Struktur des Vereins sehr unterschiedlich sein. In Betracht kommt die Pflicht regelmäßige Beiträge zu leisten. Ferner kann die Satzung die Mitglieder verpflichten Umlagen, Arbeitspflichten, Dienstleistungen etc. zu erbringen.

Auch bei den Pflichten gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder, d. h. die Mitglieder dürfen ohne sachlichen Grund nicht ungleich belastet werden.

Auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift wird man eine Treuepflicht der Mitglieder gegenüber dem Verein bejahen müssen. Inhalt und Umfang der Treuepflicht bestimmen sich nach der Art des Vereinszwecks, der inneren Organisation des Vereins, dem Grad der persönlichen Bindung und der Personenbezogenheit der Mitgliedschaftsverhältnisse.

Für Verstöße gegen die Mitgliederpflichten kann die Satzung Sanktionen vorsehen. Die schwerste Sanktion ist der Ausschluss aus dem Verein. Es können im Weiteren andere Vereinsstrafen geregelt werden. Voraussetzung ist stets eine Grundlage für den Vereinsausschluss und die Sanktionen in der Satzung.

Das Ausschlussverfahren muss rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Zur Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses ist zwingend erforderlich, dass der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es müssen die in der Satzung für die Ausschließung eines Mitglieds

vorgesehenen Bestimmungen eingehalten sein. Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren einen zwingenden Anspruch auf rechtliches Gehör. Ausschließungsbeschluss muss eine schriftliche Begründung enthalten. Sie muss in aller Kürze so gehalten sein, dass das betroffene Mitglied die Vorgänge, auf die sich der Beschluss stützt, in eindeutiger Weise erkennen kann.

Die Satzung kann auch unterhalb des Ausschlusses für Verstöße gegen die Mitgliedspflichten Disziplinarmaßnahmen vorsehen (Rüge, Verweis, zeitweilige Suspendierung von einem Vereinsamt, befristeter Ausschluss von Vereinseinrichtungen, Geldstrafe). Für die Wirksamkeit derartiger Vereinsstrafen ist zwingend erforderlich, dass sich für die Vereinsstrafen eine Grundlage in der Satzung findet.

## **12. Haftung**

### **12.1 Haftung des Vereins für seine Organe nach § 31 BGB**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).

Da dem Verein das Handeln seiner verfassungsgemäß berufenen Vertreter als eigenes Handeln zugerechnet wird, haftet der Verein nach § 31 BGB für eigenes Verschulden. Diese Haftung gilt auch zugunsten von Vereinsmitgliedern. Voraussetzung ist aber immer ein zum Schadensersatz verpflichtendes Handeln eines verfassungsgemäß berufenen Organs. Hierzu gehört insbesondere die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

Die Haftung kann durch die Satzung zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, ein zumindest teilweiser Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit in der Satzung wird von der Rechtsprechung vertreten (LG Karlsruhe Versicherungsrecht 1987 Seite 1024; LG Bielefeld NJWE-VHR 1997, Seite 264; OLG Celle OLGR 2002 Seite 244).

Ein Haftungsausschluss in der Satzung für grobe Fahrlässigkeit ist jedoch nicht möglich.

Der Begriff des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ wird von der Rechtsprechung weit ausgelegt.

Verfassungsmäßig berufene Vertreter im Sinne des § 31 BGB können der Geschäftsführer des Vereins, der Leiter einer Vereinsgeschäftsstelle, der Leiter einer Vereinsabteilung etc. sein. Gemäß § 31 BGB haftet der Verein auch wenn ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten einen Schaden zufügt.

Nach § 31 BGB haftet der Verein für einzelne Mitglieder des Vorstands, sowie nach herrschender Meinung auch für die Mitgliederversammlung, den Aufsichtsrat und andere Vereinsorgane, sowie den besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB.

Das jeweilige Vereinsorgan muss dann zumindest in amtlicher Eigenschaft und nicht als Privatperson gehandelt haben. Zwischen seinem Aufgabenkreis und der schadensstiftenden Handlung muss ein sachlicher, nicht bloß ein zufälliger, zeitlicher und örtlicher Zusammenhang bestehen.

Die Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich des § 31 BGB noch durch die Lehre vom Organisationsmangel ausgedehnt. Danach ist der Verein verpflichtet, den Gesamtbereich seiner Tätigkeit so zu organisieren, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist. Ist dies nicht der Fall, wird ein Organisationsmangel angenommen, für den der Verein verantwortlich ist.

Neben der Haftung des Vereins besteht auch die Haftung für Hilfskräfte.

Bei der Haftung aus Vertrag kommen hier Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) in Betracht.

Bei der Haftung wegen unerlaubter Handlungen kommen Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB) in Betracht.

## **12.2 Haftung des Vorstands**

Der Vorstand hat dem Verein für ein Verschulden bei der Geschäftsführung einzustehen (§ 276 BGB). Seine Handlungen oder Unterlassungen muss er an der Sorgfalt messen lassen, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt. Jeder, der ein Vorstandsamt übernimmt, sollte deshalb gewissenhaft prüfen, ob er das Amt bewältigen kann. Die Haftung beginnt mit der tatsächlichen Annahme des Organamtes (BGH NJW-RR 1986, 1293), auf eine Eintragung im Vereinsregister, die nur deklaratorische Bedeutung hat, kommt es nicht an. Die Haftung endet für Handlungen oder Unterlassungen, die sich nach dem Ende der Organstellung ereignet haben.

Durch Einführung des § 31 a Abs. 1 BGB ist die Haftung des Vorstands dem Verein gegenüber für verursachte Schäden auf das Vorliegen von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt worden. Dies gilt auch für die Haftung den Mitgliedern gegenüber. § 31 a Abs. 2 BGB beinhaltet nun einen Freistellungsanspruch des Vorstands dem Verein gegenüber für fahrlässig einem Dritten in Wahrnehmung des Vorstandsamtes verursachte Schäden.

Bis zu dieser gesetzlichen Regelung war es sinnvoll, eine Haftungsbeschränkung in der Satzung des Vereins zu regeln. Der anliegenden Mustersatzung lässt sich eine derartige Haftungsbeschränkung entnehmen.

Durch eine verbindliche Ressortaufteilung kann ebenfalls eine Haftungsbeschränkung erreicht werden. Eine allgemeine Aufsichtspflicht der Vorstandsmitglieder über den Ressortleiter bleibt aber bestehen.

Vorstandsmitglieder können auch in einigen Fällen persönlich für Schäden haften.

Nach § 42 Abs. 2 BGB hat der Vorstand bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages schuldhaft verzögert, so sind verantwortliche Vorstandsmitglieder für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Vorstandsmitglieder eines Vereins haften für die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, die der Verein zu zahlen hat, nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 266 a, 14 StGB. Dies setzt bedingt vorsätzliches Handeln voraus. Diese Haftung kann durch eine interne Aufgabenverteilung des Vorstands begrenzt werden. Wird aufgrund einer solchen Aufgabenverteilung die Erfüllung der Pflichten des Vereins nach § 28 e Abs. 1 Satz 1 SGB IV einem Vorstandsmitglied übertragen, vermindert dies die Verantwortlichkeit der anderen Vorstandsmitglieder. Die anderen Vorstandsmitglieder treffen dann grundsätzlich nur noch Überwachungspflichten. Selbst müssen sie sich um die Erfüllung der Pflichten nach § 28 e SGB IV nur dann kümmern, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der dem Verein obliegenden Pflichten durch die dafür zuständigen Vorstandsmitglieder nicht mehr gewährleistet ist (BGH NJW 1997, 130, 132).

Nach § 69 AO haftet der Vorstand eines Vereins persönlich mit seinem Vermögen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§§ 34, 37 AO) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Auch hier kann die Verantwortlichkeit einzelner Vorstandsmitglieder durch eine vorweg schriftlich getroffene eindeutige Geschäftsverteilung begrenzt werden (BFH NJW 1998, 3373, 3375).

Bei einem Spendenverstoß haftet derjenige persönlich für die entgangene Steuer, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder der veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 10 b Abs. 4 Satz 4 EStG). Die entgangene Steuer wird stets pauschal mit 30 % (bis zum 31.12.2006 40 %) der Spende angesetzt.

Hat ein Vorstandsmitglied in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtung einen Versicherungsfall (§ 7 Abs. 1 SGB VII) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so haftet er dem Träger der Sozialversicherung nach § 110 Abs. 1 SGB VII auf Schadensersatz neben dem Verein als Gesamtschuldner.

## 13. Das Ende des Vereins

### 13.1 Allgemeines

Im Vereinsrecht ist auch die Beendigung des eingetragenen Vereins geregelt.

Die Beendigung eines eingetragenen Vereins setzt in der Regel seine Auflösung und in den meisten Fällen auch eine anschließende Liquidation voraus.

Nach § 41 Satz 1 BGB kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieses Recht kann den Mitgliedern auch durch die Satzung nicht abgesprochen werden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, bedarf nach dem BGB einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Die Satzung kann aber auch ein anderes Quorum bestimmen.

Die Auflösung muss zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet werden.

Der von der Mitgliederversammlung gefasste Auflösungsbeschluss kann auch wieder rückgängig gemacht werden.

Ein Verein kann auch aufgelöst werden durch Ablauf der in der Satzung festgelegten Zeitdauer oder durch Auflösung bei Erreichen des Vereinszwecks.

Auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Wegfall sämtlicher Mitglieder führen zur Auflösung des Vereins. Einem eingetragenen Verein ist z. B. nach § 73 BGB die Rechtsfähigkeit zu entziehen, wenn der Verein weniger als drei Mitglieder hat.

Auch eine Verschmelzung von zwei Vereinen nach dem Umwandlungsgesetz kann zur Auflösung eines der beteiligten Vereine führen (Verschmelzung durch Aufnahme).

Nach § 42 Abs. 1 BGB wird der Verein mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht (§ 42 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Wird das Insolvenzverfahren später auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BGB).

## 13.2 Das Liquidationsverfahren

Fällt das Vermögen des Vereins an den Fiskus, findet kein Liquidationsverfahren statt. Vielmehr gehen Vermögen und Schulden des Vereins durch Gesamtrechtsnachfolge auf den Fiskus über.

Eine Liquidation nach dem BGB muss stattfinden, wenn das Vermögen nicht an den Fiskus fällt. Das Liquidationsverfahren dient dem Schutz der Gläubiger und der Anfallberechtigten. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 48 Abs. 1 BGB). Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.

Nach § 48 Abs. 2 BGB haben die Liquidatoren die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zweck der Liquidation etwas anderes ergibt. Sie vertreten den Verein während der Liquidation gerichtlich und außergerichtlich und führen die Geschäfte.

Während der Liquidation besteht der Verein weiter. Er ist aber in seiner Rechtsfähigkeit durch den Liquidationszweck begrenzt, d. h. die Rechtsfähigkeit besteht nur, soweit es darum geht, das Vereinsvermögen zu verwerten.

Die Liquidatoren sind im Vereinsregister einzutragen. Die Anmeldung erfolgt durch den Vorstand, später durch die Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuhändigen (§ 49 Abs. 1 BGB).

Die Liquidatoren sind verpflichtet, sämtliche Forderungen einzuziehen, und zwar auch gegen Vereinsmitglieder. Insbesondere sind Beitragsrückstände geltend zu machen. Die Gläubiger des Vereins sind von den Liquidatoren zu befriedigen (§ 49 Abs. 1 BGB). Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist öffentlich bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Gemäß § 50 Abs. 2 BGB sind bekannte Gläubiger durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag für den Gläubiger zu hinterlegen (§ 52 Abs. 1 BGB).

Nach Befriedigung der Gläubigerforderungen müssen die Liquidatoren den Überschuss an die Anfallberechtigten auskehren (§ 48 BGB). Nach § 51 BGB darf die Verteilung jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgen.

Ist nach Ablauf dieses Jahres die Liquidation noch nicht beendet, so sind auch dann noch Gläubiger zu befriedigen.

Die Liquidation endet mit der Auskehrung des Vermögens an die Berechtigten. Dann haben die Liquidatoren noch die Verpflichtung, der Mitgliederversammlung eine Schlussrechnung zu erteilen.

Gemäß § 53 BGB trifft Liquidatoren, welche die ihnen obliegenden Pflichten verletzen oder die vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausgeantwortet haben, eine Schadensersatzpflicht.

## 14. Das Vereinsregister

Das Vereinsregister wird bei den Amtsgerichten geführt. Früher wurde das Vereinsregister grundsätzlich bei dem Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Zwischenzeitlich ist durch die Einführung der elektronischen Register eine Konzentration der Vereinsregister erfolgt. Es sind die Vereinssachen von zahlreichen Gerichtsbezirken bei einem Amtsgericht zusammengefasst worden.

Die Eintragung ins Vereinsregister hat für die Erlangung der Rechtsfähigkeit (§ 21 BGB) und die Satzungsänderung (§ 71 BGB) rechtserzeugende (konstitutive) Wirkung. Im Übrigen haben die Eintragungen in das Vereinsregister nur kundmachende (deklaratorische) Bedeutung. So ist der Vorstand allein aufgrund der Bestellung durch das zuständige Organ Vorstand. Die gemäß § 64 BGB notwendige Eintragung in das Vereinsregister hat für die Wirksamkeit der Vorstandsbestellung keine Bedeutung.

Das Vereinsregister gewährt jedoch einen Vertrauensschutz. Das Vereinsregister schützt gem. § 68 BGB denjenigen, der gutgläubig oder in nicht vorwerfbarer Unkenntnis des Registerinhalts mit dem bisherigen Vorstand eine Rechtshandlung vornimmt.

Zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden sind der Verein, der Vorstand im Sinne des BGB, jede Änderung des Vorstands, die Liquidatoren, Beschränkung der Vertretungsmacht von Vorstand und Liquidatoren, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Anmeldungen bedürfen immer der Schriftform. Die Unterschriften müssen von einem Notar öffentlich beglaubigt werden.

Jeder hat kostenfreie Einsicht in das Vereinsregister während der Dienststunden des Amtsgerichts. Es muss kein besonderes Interesse nachgewiesen werden.

Nach § 78 BGB hat das Amtsgericht das Recht, die Vorstandsmitglieder und die Liquidatoren durch die Festsetzung von Zwangsgeldern dazu anzuhalten, ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Amtsgericht zu erfüllen.

Die Festsetzung eines Zwangsgeldes kommt dann in Betracht, wenn das Amtsgericht gesetzliche vorgeschriebene Handlungen erzwingen will. Das sind die Anmeldungen von Änderungen des Vorstandes, von Satzungsänderungen, der Auflösung des Vereins, sowie der Liquidatoren.

## 15. Literaturhinweise

Das Infopapier „Grundlagen des Vereinsrechts“ bietet nur einen Überblick über die Grundlagen des Vereinsrechts.

Wer vertiefende Informationen zum Vereinsrecht sucht, dem werden nachfolgende Standardwerke empfohlen:

1. Reichert,  
Vereins- und Verbandsrecht, 11. Auflage, 2007
2. Stöber,  
Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Auflage, 2004
3. Sauter/Schweyer/Waldner,  
Der eingetragene Verein, 18. Auflage, 2006,
4. Burhoff,  
Vereinsrecht, 7. Auflage, 2008,
5. Bundesministerium der Justiz, Leitfaden zum Vereinsrecht, Stand Juni 2009, [www.bmj.de](http://www.bmj.de). Es ist ein kostenloser Bezug des Leitfadens über das Bundesministerium der Justiz möglich.

Unter [www.vibss.de](http://www.vibss.de) sind zahlreiche vertiefende Texte zu allen vereinsrechtlichen Themen eingestellt

## **16. Anlagen**

### **16.1 Anlage 1**

#### **Gesetzestext der §§ 21 bis 79 BGB (Stand: Oktober 2009)**

##### **Kapitel 1** **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 21 Nichtwirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

##### **§ 22 Wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

##### **§ 23 (weggefallen)**

##### **§ 24 Sitz**

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

##### **§ 25 Verfassung**

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

##### **§ 26 Vorstand und Vertretung**

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

## **§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands**

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

## **§ 28 Beschlussfassung des Vorstands**

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

## **§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht**

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

## **§ 30 Besondere Vertreter**

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

## **§ 31 Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## **§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die

Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung**

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

### **§ 33 Satzungsänderung**

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

### **§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht**

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

### **§ 35 Sonderrechte**

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

### **§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

### **§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

### **§ 38 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

### **§ 39 Austritt aus dem Verein**

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

### **§ 40 Nachgiebige Vorschriften**

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

### **§ 41 Auflösung des Vereines**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

### **§ 42 Insolvenz**

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die

Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit**

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

### **§ 44 Zuständigkeit und Verfahren**

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

### **§ 45 Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

### **§ 46 Anfall an den Fiskus**

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

### **§ 47 Liquidation**

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

## **48 Liquidatoren**

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

## **§ 49 Aufgaben der Liquidatoren**

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des Übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

## **§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation**

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

## **§ 50a Bekanntmachungsblatt**

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

## **§ 51 Sperrjahr**

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

## **§ 52 Sicherung für Gläubiger**

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

## **§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren**

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine**

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

## Kapitel 2 Eingetragene Vereine

### **§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung**

Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

### **§ 55a Elektronisches Vereinsregister**

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(3) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

### **§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins**

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

### **§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung**

- (1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.
- (2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

### **§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung**

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstandes,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

### **§ 59 Anmeldung zur Eintragung**

- (1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen.
- (3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

### **§ 60 Zurückweisung der Anmeldung**

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

**§§ 61 bis 63**  
(weggefallen)

### **§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung**

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

### **§ 65 Namenszusatz**

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

## **§ 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten**

- (1) Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.
- (2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.

## **§ 67 Änderung des Vorstands**

- (1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.
- (2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

## **§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister**

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

## **§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands**

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

## **§ 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht**

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Vertretungsmacht des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1 regeln.

## **§ 71 Änderungen der Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.
- (2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl**

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine schriftliche Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

## **§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl**

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

## **§ 74 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Fall eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) (weggefallen)

## **§ 75 Eintragungen bei Insolvenz**

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, sowie die Auflösung des Vereins nach § 42 Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen einzutragen. Von Amts wegen sind auch einzutragen

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 42 Absatz 1 Satz 2 fortgesetzt, so hat der Vorstand die Fortsetzung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.

## **§ 76 Eintragungen bei Liquidation**

(1) Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

(2) Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

## **§ 77 Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen**

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.

## **§ 78 Festsetzung von Zwangsgeld**

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2, des § 75 Absatz 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

## **§ 79 Einsicht in das Vereinsregister**

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Vereinsregistern durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und
2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

Die Länder können für das Verfahren ein länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Landesjustizverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

## 16.2 Anlage 2

### Checkliste für die Durchführung einer Mitgliederversammlung

- Prüfung der Frist für Durchführung einer Mitgliederversammlung**  
Zahlreiche Satzungen regeln, dass Mitgliederversammlungen im 1. Quartal oder im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres durchzuführen sind.
- Prüfung der Einberufungszuständigkeit**  
Wer ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig? In der Regel ist dies der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder müssen die Mitgliederversammlung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Es ist streitig, ob ein Vorstandsbeschluss erforderlich ist.
- Einberufungsgrund**  
Verpflichtung nach der Satzung, wichtiger Grund für Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Minderheitsbegehren gem.§ 37 BGB.
- Festsetzung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung**  
Der Versammlungsort muss öffentlich und für alle Mitglieder zu erreichen sein.  
Der Beginn der Mitgliederversammlung muss zeitlich zumutbar sein.
- Beachtung der Ladungsfrist laut Satzung**
- Beachtung der in der Satzung geregelten Einberufungsform**
- Zusammenstellung der vorläufigen Tagesordnung (§ 32 BGB) und Beifügung der vorläufigen Tagesordnung der Einladung**
- Wem kommt die Sitzungsleitung zu?**  
Vorsitzender, ausnahmsweise stellvertretender Vorsitzender, es sei denn, die Satzung hat andere Regelung
- Führung einer Anwesenheitsliste und Ausgabe von Stimmkarten am Eingang des Versammlungsortes**
- Förmliche Eröffnung der Versammlung durch den Versammlungsleiter**
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung.**  
Nachfrage ob Einwendungen erhoben werden
- Feststellung der Beschlussfähigkeit einschließlich der Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder.**

Hier erfolgt dann auch eine Beschlussfassung über die Zulassung von Gästen und Rechtsbeiständen.

☑ **Bestimmung des Protokollführers**

☑ **Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Anträge zur Tagesordnung**

☑ **Beachtung der Grundsätze für die Aussprache**

Jeder Teilnahmeberechtigte hat ein Rederecht, Antragsrecht, Auskunftsanspruch. Diese Mitgliederrechte haben auch nicht stimmberechtigte häufig minderjährige Mitglieder.

Es besteht ein Recht der Mitglieder zur freien Meinungsäußerung, soweit es sich nicht um bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen oder Beleidigungen handelt.

Die Mitglieder sind ausreichend zu informieren. Dem Versammlungsleiter kommt das Recht zu, die Rednerliste zu schließen oder auch Rederechte zu entziehen bzw. Mitglieder von der Versammlung auszuschließen.

☑ **Ordnungsgemäßer Verfahrensablauf von Beratungen**

Von der Rednerliste kann für kurze Zwischenfragen, Moderation durch den Berichterstatter oder den Versammlungsleiter abgewichen werden

Es ist vorab sinnvoll, über die Begrenzung der Redezeit einen Beschluss herbeizuführen.

Es kann Rednern bei überlangen Ausführungen, bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen, Beleidigungen und Verleumdungen das Wort entzogen werden. Im äußersten Notfall kann der Versammlungsleiter ein Mitglied des Saales verweisen.

☑ **Stellung von Verfahrensanträgen**

Es gilt der Grundsatz, dass Verfahrensanträge vor Sachanträgen zu behandeln sind. Für Verfahrensanträge ist ausschließlich die Versammlung zuständig.

Sachanträge bedürfen einer Regelung in der Satzung. Es bieten sich folgende Verfahrensanträge an: Generelle Redezeitbeschränkung, Schluss der Rednerliste/debatte, Absetzung von Tagesordnungspunkten, Vertagung, Abbruch, Auflösung, Tonbandaufzeichnungen, Raucherlaubnis, Zulassung von Gästen, Änderung der Tagesordnungsreihenfolge, Änderung der Abstimmungsreihenfolge, Sitzungsunterbrechungen

☑ **Ordnungsgemäße Fassung von Beschlüssen**

1. Prüfung der Beschlussfähigkeit, wenn die Satzung dies regelt
2. Es ist durch den Versammlungsleiter auf eine präzise Antragsformulierung zu achten.

Die Anträge sind entsprechend zu prüfen, ob sie durch Tagesordnungspunkte gedeckt sind, ob Vereinbarkeit mit der Vereinssatzung besteht, ob sie rechtsgeschäftlichen Verträgen nicht widersprechen, bzw. im Widerspruch zu BGB-Vorschriften stehen.

Es sollte vorab die Reihenfolge der Anträge festgelegt werden.

Es bedarf zwingend einer Festlegung des Stimmabgabeverfahrens (offen oder geheim).

Es ist darauf zu achten, dass in der Satzung oder im BGB geregelte Stimmenrechtsmehrheiten erreicht werden.

☑ **Protokollierung der Mitgliederversammlung**

Es sollte stets darauf geachtet werden, dass der Protokollführer über die dafür erforderlichen Qualifikationen verfügt. Es sollte dann stets ein Ablaufprotokoll erstellt werden. Beschlüsse sollten wörtlich protokolliert werden. Es sollten stets die Abstimmungsergebnisse genau protokolliert werden.